

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinp.
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hanvebohn in Eibenstock.

N. 124.

41. Jahrgang.

Sonnabend, den 20. Oktober

1894.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Emilie Wilhelmine** verm.
Zeuner geb. **Tautenhahn** eingetragene Grundstück Nr. 5 des Brandkatasters,
Nr. 7 des Flurbuchs für **Wildenthal**, Folium 2 des Grundbuchs für den-
selben Ort, geschätzt auf 1650 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise
versteigert werden und es ist

der 1. November 1894, Vormittag 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 8. November 1894, Vormittag 11 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres
Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts
eingesehen werden.

Eibenstock, am 7. September 1894.

Königliches Amtsgericht.

Rauhsch.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Emilie Hulda** verehel. **Seidel**
geb. **Unger** eingetragene Grundstück Nr. 129 B des Brandkatasters, Nr. 413 des
Flurbuchs für **Sundshübel**, Folium 239 des Grundbuchs für denselben Ort,
geschätzt auf 1200 bis 1500 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise ver-
steigert werden und es ist

der 1. November 1894, Vormittag 11 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 8. November 1894, Vormittag 11 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres
Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts
eingesehen werden.

Eibenstock, am 7. September 1894.

Königliches Amtsgericht.

Rauhsch.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Stickerfabrikanten und
Schneidemühlenbesitzers **Franz Seidel** vormals in **Schönheide**, jetzt in
Dresden, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung
von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu be-
rückichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die
nicht verwertbaren Vermögensstücke, ferner zur Prüfung einer nachträglich in die
Tabelle aufgenommenen Forderung und zur Festsetzung der Gebühren und Aus-
lagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlusstermin auf

den 12. November 1894, Vormittag 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst bestimmt.

Eibenstock, den 16. Oktober 1894.

Akt. Friedrich,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des Regulativs, die polizeiliche An- und Abmel-
dung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betreffend, vom 8. Novbr.
1883 ist jede Veränderung in den Aufenthaltverhältnissen eines Einwohners
— Anzug, Fortzug, Umzug — binnen 3 Tagen an Rathsstelle anzuzelgen.

Tagesgeschichte.

Berlin, 18. Oktober. Am Denkmal Fried-
richs des Großen unter den Linden erfolgte heute
Vormittag die feierliche Weihe von 132 neuen
Fahnen. Nach der Weiherede des Militärpfarrers
Frommel übergab der Kaiser die Feldzeichen den
Regimentern mit einer Ansprache, worin er des heutigen
Geburtstages Kaiser Friedrichs und seiner ruhmreichen
Thaten 1871 gedachte, und die Kommandeure auf-
forderte, unter den neuen Fahnen die alten Tradi-
tionen fortzusetzen in unbedingtem Gehorsam zum
Kriegsherrn gegen äußere und innere Feinde. Fel-
dmarshall Blumenthal dankte Namens der Armee
und brachte ein Hoch auf den Kaiser aus. Die
Kaiserin, der König von Serbien wohnten der Feier
vom Balkon des Palais des alten Kaisers aus bei.

— Eine offiziöse Korrespondenz theilt Folgendes
mit: In der heutigen Zeit, bei der ungeheuren Trag-
weite der Feuerwaffen und dem Operiren mit großen
Heeresmassen muß es die Hauptfrage der Heeresver-
waltung sein, auf Mittel zu sinnen, um unnützen
Menschenopfern vorzubeugen. Ein solches Mittel be-
steht in den sogenannten „Weldereitern“. Der
Name deutet auf den Zweck dieser Einrichtung; die
einzelnen Truppentheile, die bei der heutigen großen
Ausdehnung der Schlachtfelder oft in fernen Abständen
von einander stehen, bedürfen der Vermittelung unter-
einander und mit dem Befehlshaber durch berittene
Mannschaften, die keine andere Aufgabe zu erfüllen
haben, als den für die Operationen notwendigen
Weldedienst zu versehen. Schon der große Feldherr
Napoleon I. hatte dies erkannt; er umgab sich mit
Weldereitern, durch die er stets über den Feind gut

unterrichtet war; auch jeder seiner kommandirenden
Generale mußte von einer Anzahl Meldereitern um-
geben sein, die an den Kaiser oder an die anderen
hohen Befehlshaber Meldungen überbrachten. Später
artete diese Einrichtung aus, und aus den Melde-
reitern wurde eine glänzende persönliche Eskorte, die
unter Napoleon III. statt zum Melden zur Begleitung
des Kaisers verwandt wurde. Aber diese fehlerhafte
Anwendung einer nützlichen Einrichtung ist kein Be-
weis gegen den Nutzen der Einrichtung selbst. Hätten
wir 1870 zeitgemäße Meldereiter gehabt, so wären
uns manche schweren Opfer, namentlich in den Kämpfen
um Metz, erspart geblieben, und auch im Jahre 1866
(10. Juli 1866 im Treffen von Kissingen) hätten
wir schwere Verluste, die schon mit einem einzig richtig
verwendeten Meldereiter vermieden worden wären.
In den neueren Kriegen in Europa ist überall der

Die Meldepflicht trifft bei Familienangehörigen das Familienoberhaupt, bei
Lehrlingen den Lehrherrn oder, wenn sie nicht bei diesem wohnen, den betreffen-
den Quartierwirth, bei Diensthöfen diesen und den Dienstherrn, im Uebrigen
aber den Miether und beziehentlich Astermiether, daneben den Hausbesitzer und
Bermiether.

Wir weisen erneut auf diese Bestimmungen mit dem Bemerkten hin, daß in
den nächsten Tagen eine allgemeine Revision des gesammten Meldewesens statt-
finden wird, und daß die hierbei noch vorgefundenen Unregelmäßigkeiten mit
Geldstrafen bis zu 10 Mark eventuell entsprechender Haft bestraft werden.
Eibenstock, den 13. Oktober 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Smückel.

Herbst-Jahrmarkt

(Kram- und Viehmarkt)

in Eibenstock

am 5. und 6. November 1894.

Der Rath der Stadt.

Bekanntmachung.

Da entgegen den in § 24 der Friedhofs-Ordnung vom 3. Juli 1873 ent-
haltenen, unterhalb dieser Bekanntmachung abgedruckten Bestimmungen auf vielen
Gräbern des neuen Friedhofs mehr als ein Lebensbaum, sogar Bäume anderer
Gattung angepflanzt worden sind, die mit der Zeit eine übermäßige Höhe und
Ausdehnung erreicht haben, hierdurch aber nicht bloß die Aussicht über den
Friedhof wesentlich erschwert wird, sondern auch die auf den in der Nähe liegen-
den Gräbern befindlichen Blumen und Gewächse empfindlich geschädigt werden,
so ergeht an alle diejenigen Glieder der hiesigen Friedhofsgemeinde, die Besitzer
der hierdurch betroffenen Grabstellen sind, hiermit die Aufforderung, die über-
zähligen Bäume

bis zum 30. Oktober ds. Js.

zu entfernen, widrigenfalls nach diesem Termine der Kirchenvorstand ihre Ent-
fernung auf Kosten der betr. Besitzer veranlassen wird.

Eibenstock, den 3. Oktober 1894.

Der Kirchenvorstand.

Böttich, P.

§ 24.

Das Bepflanzen der Gräber mit Blumen und Staudengewächsen unterliegt,
soweit diese Gewächse den Raum des Grabhügels nicht überschreiten, keiner Be-
schränkung.

Das Anpflanzen von Bäumen an den Grabstellen unterliegt folgenden
Beschränkungen:

- a) an einem Grabe darf nie mehr als ein Baum angepflanzt werden
und zwar dürfen dazu
- b) nur Zierbäume und zwar nur solche verwendet werden, welche ihrer
Natur nach mit ihren Ästen, Zweigen und Wurzeln auch in späterem
Alter die Grenzen des Grabhügels nicht wesentlich überschreiten,
- c) das Pflanzen eines Baumes darf nur nach Anweisung und unter
Controle des Todtengräbers geschehen.

Sollten dennoch in einzelnen Fällen Bäume oder Sträucher einen zu großen
Umfang gewinnen oder mit ihren Wurzeln zu weit um sich greifen, so ist der
Kirchenvorstand berechtigt, von den Angehörigen resp. dem Besitzer der Grabstelle
die Beseitigung des Uebelstandes zu verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht
entsprochen wird, oder dessen Berechtigter nicht mehr vorhanden, noch zu ermitteln
sein sollten, oder die Besitzzeit bezüglich der Grabstellen abgelaufen ist, die Bäume
selbst entfernen zu lassen.